

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Gestützt auf Art. 12 (Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung) der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Einzelinitiative Nicole Joller und Jeannine Bucher: „autofreie Zone Dorfplatz“

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung an der Gemeindeversammlung abzugeben.

Aktenauflage

Die Akten zu diesem Geschäft können bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten oder online unter www.langnauamalbis.ch eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	2
Antrag	2
Beleuchtender Bericht	3
A. Ausgangslage.....	3
B. Einzelinitiative «autofreie Zone Dorfplatz»	3
C. Erheblicherklärung – Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit	4
D. Gemeinderat lehnt die Einzelinitiative ab	5
D.1. Verkehrsbelastung der Quartierstrassen	5
D.2. Umwegfahrten – Zufahrt ins Coop Parkhaus.....	5
D.3. Zu- und Wegfahrt Liegenschaften Höfistrasse	6
D.4. Schwächung des lokalen Gewerbes	7
D.5. Fazit	7
E. Stellungnahme der Initiantinnen.....	7
E.1. Einleitung	7
E.2. Begründung	7
E.3. Schlussfolgerung	8
F. Polizeiverordnung – synoptische Darstellung	9
G. Zuständigkeit	9
H. Empfehlung des Gemeinderats	10
I. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10

Gemeinderat

Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative von Nicole Joller und Jeannine Bucher verlangt, die Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen. Damit soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um den Dorfplatz als autofreie Zone zu erklären. Konkret würde die Durchfahrt zwischen der Parkhauszufahrt beim Coop und der Neuen Dorfstrasse gesperrt werden. Der Dorfplatz soll so zu einem zentralen Begegnungsort werden, der Lebensqualität, Sicherheit und den sozialen Austausch fördert. Zugelassen wären ausschliesslich Zufussgehende und Fahrradfahrende. Anlieferungen sowie Notfall- und Einsatzfahrzeuge wären weiterhin erlaubt. Weitere Ausnahmen könnten nur mit einer behördlichen Bewilligung erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Forderung nach einer vollständigen Sperrung des Dorfplatzes sorgfältig geprüft. Nach eingehender Abklärung kommt er jedoch zum Schluss, dass eine solche Massnahme nicht im Interesse der Gesamtbevölkerung liegt. Hauptgrund für die ablehnende Haltung ist die zu erwartende Mehrbelastung der Quartierstrassen. Der Verkehr müsste auf angrenzende Wohnstrassen ausweichen, was zu deutlich mehr Durchgangsverkehr führen würde. Dies hätte direkte Folgen für die Lebensqualität, die Sicherheit und die Lärmbelastung auf den betroffenen Strassen.

Eine Sperrung würde die Erreichbarkeit von Geschäften, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften im Dorfkern erschweren. Die Anfahrtswege für Blaulichtorganisationen würden sich verlängern. Um die Zu- und Wegfahrt für Anlieferungen sowie Notfall- und Einsatzfahrzeuge auf dem Dorfplatz zu gewährleisten, müssten diverse bauliche Anpassungen erfolgen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind. Die Anpassungen auf den Umfahrungsstrassen bei Annahme der Initiative müssten im Detail noch geprüft werden.

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen, den Dorfplatz attraktiver zu gestalten. Statt einer kompletten Sperrung möchte er jedoch auf Massnahmen setzen, die Begegnung und Aufenthaltsqualität fördern, ohne den Verkehr auf die umliegenden Quartierstrassen zu verlagern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberchtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Einzelinitiative „autofreie Zone Dorfplatz“ von den Initiantinnen Nicole Joller und Jeannine Bucher wird abgelehnt.

Beleuchtender Bericht

A. Ausgangslage

Am 5. März 2025 zogen Nicole Joller und Jeannine Bucher ihre erste Einzelinitiative vom 26. November 2024, welche als allgemeine Anregung formuliert war, zurück und reichten eine neue Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zur Ergänzung der kommunalen Polizeiverordnung mit der Erwirkung eines autofreien Dorfplatzes ein. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2025 ist die Einzelinitiative im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für gültig erklärt worden.

Damit eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann, hat die Gemeinde die Firma SNZ Ingenieure und Planer beauftragt, die möglichen Folgen einer Sperrung des Dorfplatzes aufzuzeigen.

B. Einzelinitiative «autofreie Zone Dorfplatz»

Nicole Joller und Jeannine Bucher beantragen die Ergänzung der Polizeiverordnung. Die Einzelinitiative lautet wie folgt:

Wir beantragen die Ergänzung der Polizeiverordnung, Art. 17, um den neuen Artikel 17a, lautend:

»Der Dorfplatz dient als zentraler Begegnungsort für die Gemeinde und soll die Lebensqualität, Sicherheit und den sozialen Austausch fördern. Um dies zu gewährleisten, wird der Dorfplatz als autofreie Zone erklärt. Der Zugang ist ausschliesslich für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende gestattet. Anlieferungen, Notfall- und Einsatzfahrzeuge sind davon ausgenommen. Weitere Ausnahmen bedürfen einer behördlichen Bewilligung.«

Begründung der Initiantinnen

1. Schulwegsicherheit und Verkehrssicherheit

Kinder haben ein Recht auf einen sicheren Schulweg. Die Dringlichkeit dieser Massnahme wird durch tragische Ereignisse der vergangenen 24 Monate deutlich (tödlicher Unfall eines 5-Jährigen am Escher-Wyss-Platz in Zürich, Dezember 2022; tödlicher Unfall einer 5-Jährigen in Uitikon am See, Juli 2024; tödlicher Unfall einer 5-Jährigen in Oberrieden, September 2024). Jährlich verunfallen 1300 Kinder auf Schweizer Strassen (Quelle: BFS, Bundesamt für Statistik, 2023).

Die Gemeinde trägt die Verantwortung, für sichere Schulwege zu sorgen. Der offizielle Schulweg vieler Kinder ab vier Jahren führt über den Dorfplatz - darunter auch der Weg für Hort-Kinder, die diesen ab den Herbstferien eigenständig zurücklegen müssen.

Die Verkehrssituation auf dem Dorfplatz ist derzeit unübersichtlich:

- Durchgangsverkehr und Parkplätze schaffen ein unstrukturiertes Verkehrsbild, das insbesondere für Kinder schwer zu deuten ist.
- Elterntaxi verschärfen die Gefährdungslage zusätzlich.
- Die Polizei Adliswil-Langnau hat bei einer Verkehrskontrolle mündlich bestätigt, dass sie sich der prekären Verkehrssituation bewusst ist, jedoch aufgrund der aktuellen Regelungen keine rechtliche Handhabe hat, um in gefährlichen Situationen einzutreten.

Mit der vorliegenden Initiative soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um diese unklare und potenziell gefährliche Situation zu entschärfen und eine klare, sichere Nutzung des Dorfplatzes zu gewährleisten.

2. Ein nachhaltiger und lebendiger Dorfplatz für alle

Ein autofreier Dorfplatz ist nicht nur ein Gewinn für die Sicherheit, sondern schafft auch erhebliche Vorteile für die Aufenthaltsqualität und das soziale Leben in Langnau am Albis. Er steht im Einklang mit den kommunalen Entwicklungszielen und stärkt die Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Begegnungsort.

Ein autofreier Dorfplatz bedeutet:

- Aufwertung des öffentlichen Raums: Ohne parkierte Autos und Durchgangsverkehr kann der Platz zu einem attraktiven Begegnungsort für Jung und Alt werden.
- Stärkung der Aufenthaltsqualität: Weniger Lärm, mehr Grünflächen und Sitzgelegenheiten fördern das gemeinschaftliche Leben und die Nutzung durch Vereine, Anwohnende und Gewerbetreibende.
- Förderung des lokalen Gewerbes: Durch eine erhöhte Fußgängerbefahrung profitieren ortsanässige Geschäfte und Gastronomiebetriebe.
- Flexibilität für Anlässe und Veranstaltungen: Ein offener, unverbauter Platz ermöglicht vielseitige kulturelle und soziale Nutzungen - von Märkten bis hin zu öffentlichen Veranstaltungen.

Die Situation während einer längeren Bauphase hat gezeigt, dass die Sperrung der Zufahrt über die Neue Dorfstrasse den Verkehrsfluss in der Gemeinde nicht massgeblich beeinträchtigt hat. Darüber hinaus stehen in der direkten Umgebung des Dorfplatzes zahlreiche Parkplätze sowie ein öffentliches Parkhaus zur Verfügung, sodass die Erreichbarkeit des Ortskerns weiterhin sichergestellt ist.

Fazit der Initiantinnen

Die vorliegende Initiative dient nicht nur der Schulwegsicherheit, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Belebung und Attraktivität des Dorfplatzes. Ein autofreier Dorfplatz stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Aufenthaltsqualität und die nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde.

Wir sind überzeugt, dass mit der Annahme dieser Initiative ein massgeblicher Schritt in Richtung eines sicheren, lebendigen und zukunftsorientierten Dorfplatzes in Langnau am Albis gemacht wird.

C. Erheblicherklärung – Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die vorliegende Einzelinitiative enthält in Nachachtung von § 150 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) den Titel, den Text und eine Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initiantin. Der Gemeinderat hat geprüft, ob die eingereichte Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§150 Abs. 2 GPR). Dies war zu bejahen.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich, KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR).

Gemeinderat

Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs. Vorliegend haben die Initiantinnen einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der besagten Initiative nicht zu beanstanden sind.

D. Gemeinderat lehnt die Einzelinitiative ab

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten die Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen:

D.1. Verkehrsbelastung der Quartierstrassen

Eine Umleitung des motorisierten Verkehrs vom Dorfplatz auf die angrenzenden Quartierstrassen würde zu einer erheblichen Zunahme des Durchgangsverkehrs in den betroffenen Quartieren führen. Bei den betroffenen Strassen handelt es sich um kommunale Sammelstrassen. Gemäss REGnorm VSS 40 044 liegt der Richtwert der Belastbarkeit einer Quartiersammelstrasse bei ca. 5'000 Fahrten pro Tag. Die Verkehrszunahme auf den betroffenen Strassen ist mit 30 – 60% spürbar, die Werte würden aber weiterhin in einem Bereich liegen, welche für Quartiersammelstrassen gesetzlich vertretbar sind. Die Verkehrszunahme auf der Hinteren Grundstrasse würde gemäss Gutachten um ca. 60% zunehmen, auf der Breitwiesstrasse wird mit einer Zunahme von ca. 30% gerechnet. Auf der Höflistrasse ist von einer Verkehrsabnahme von ca. 20% auszugehen. Eine Sperrung des Dorfplatzes hätte unmittelbare negative Auswirkungen auf Lebensqualität, Verkehrssicherheit und Lärmelastung der Anwohnenden. Letztlich würde das Problem lediglich an einen anderen Ort verlagert werden. Das Thema Elterntaxi wäre mit einer Sperrung nicht gelöst, sondern würde sich einfach verlagern.

D.2. Umwegfahrten – Zufahrt ins Coop Parkhaus

Die Erreichbarkeit von Geschäften, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen im Dorfkern würden erschwert werden. Auch die Anfahrtswege für Blaulichtorganisationen und die Versorgung des Gewerbes wären negativ betroffen. Die Umfahrungsroute via Hintere Grundstrasse bedeutet eine Fahrtwegverlängerung von ca. 875 m. Die Route via Hintere Grundstrasse führt über den Knoten Neue Dorfstrasse / Rütibohlstrasse. Der Knoten weist verschiedene Defizite auf (ungenügende Knotensichtweiten, enge Knotengeometrie, schmale Trottoirs etc.), was hinsichtlich einer Verkehrszunahme das Problem noch verschärfen würde. Die Route via Breitwiesstrasse ist deutlich länger (ca. 1.5 km) und kommt daher kaum als alternative Route von/zum Parkhaus in Frage. Es wird davon ausgegangen, dass die Fahrzeitverlängerung etwa 2 Minuten beträgt. Durch die Umwegfahrten steigen auch die potenziellen Konflikte zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden. Entsprechend wären Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den umliegenden Strassen zu prüfen (Tempo-30-Zone oder andere Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion und der Schulwegsicherheit).

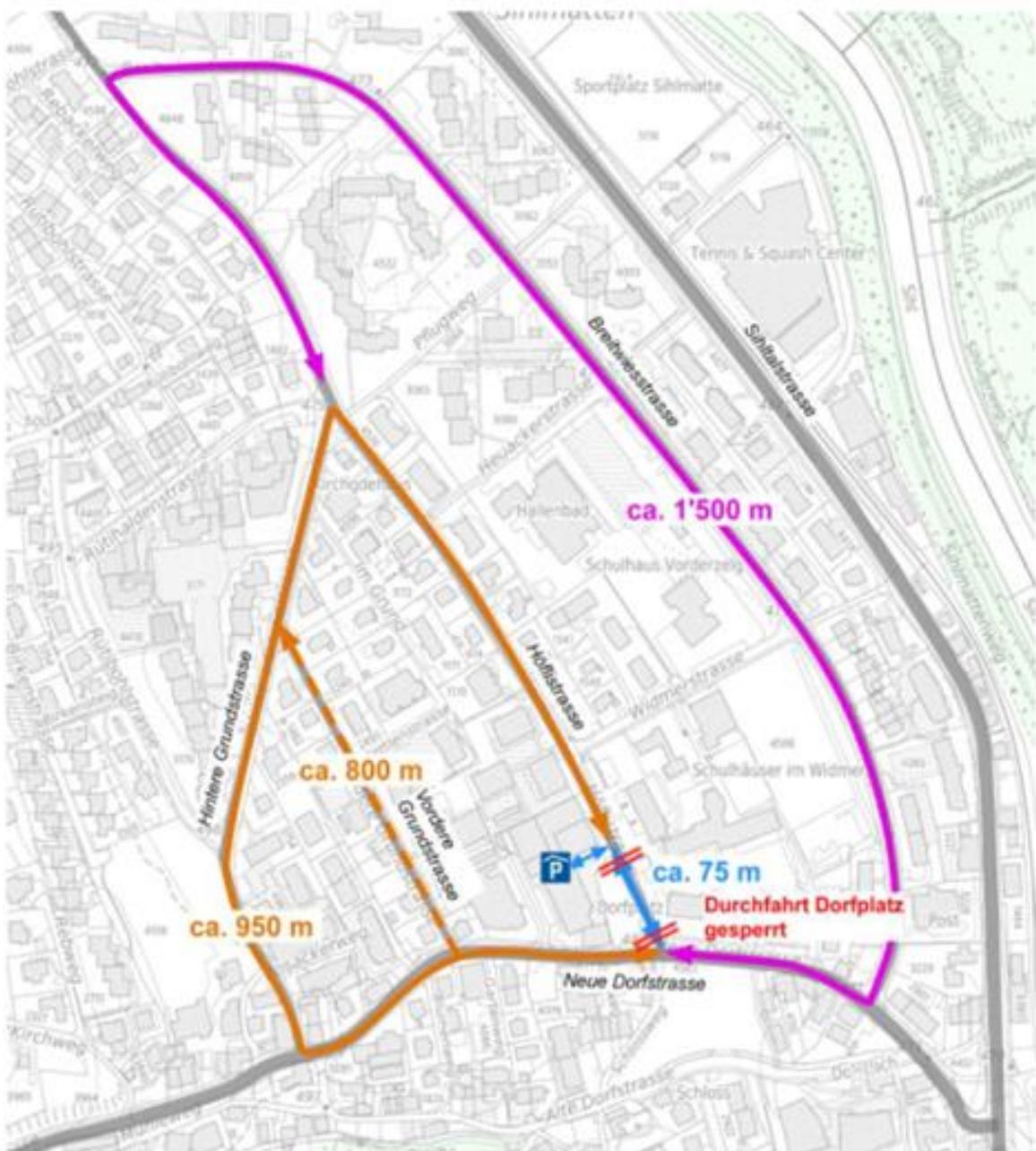


Abbildung Umwegfahrten

D.3. Zu- und Wegfahrt Liegenschaften Höfistrasse

Die Zu- und Wegfahrten zu den Liegenschaften an der Höfistrasse würden durch die Sperrung des Dorfplatzes erheblich erschwert werden. Umfahrungen via Hintere Grundstrasse (+875 m) oder Breitwiesstrasse (+1.5 km) führen zu rund 2 Minuten Fahrzeitverlängerung. Der Knoten Neue Dorfstrasse / Rütibohlstrasse weist bereits heute erhebliche Defizite auf, welche sich durch Mehrverkehr zusätzlich verschärfen würden. Für die Anwohner bedeutet dies unnötige Umwegfahrten verbunden mit neuen Sicherheitsrisiken.

D.4. Schwächung des lokalen Gewerbes

Eine Sperrung des Dorfplatzes birgt die Gefahr, dass die Gewerbebetriebe im Dorfkern Umsatzeinbussen erleiden – so wie bereits während der Platzsperre bei den Bauarbeiten an der Neuen Dorfstrasse. Da sie mit dem Auto schwerer erreichbar wären, könnte dies dazu führen, dass weniger Einkäufe und Besuche im Dorf getätigter werden. Auch die Erreichbarkeit von Geschäften, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen im Zentrum würde dadurch deutlich erschwert werden.

D.5. Fazit

Der Gemeinderat anerkennt den Wunsch nach einer Aufwertung des Dorfplatzes als Aufenthaltsort. Er ist jedoch überzeugt, dass dieses Ziel besser durch gezielte Massnahmen und gestalterische Verbesserungen auf dem Dorfplatz erreicht werden kann, ohne den Verkehr auf die Quartierstrassen zu verlagern und die Anwohnenden insbesondere entlang der Hinteren Grundstrasse und der Breitwiesstrasse zu belasten. Die Sperrung des Dorfplatzes würde Umwegfahrten erzwingen, wodurch die Schulwegsicherheit auf den angrenzenden Strassen beeinträchtigt würde.

E. Stellungnahme der Initiantinnen

Die Initiantinnen nehmen zum Beleuchtenden Bericht, gestützt auf §64a Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) wie folgt Stellung:

E.1. Einleitung

Mit unserer Initiative verfolgen wir das Ziel, den Dorfplatz von Langnau am Albis von motorisiertem Verkehr freizuhalten und damit die Aufenthaltsqualität, Sicherheit und Attraktivität des zentralen Begegnungsraums unserer Gemeinde zu stärken. Die vorgeschlagene Ergänzung der Polizeiverordnung soll eine klare rechtliche Grundlage schaffen, damit der Dorfplatz dauerhaft als Ort für Begegnung, Kultur und öffentliches Leben genutzt werden kann.

E.2. Begründung

1. Sicherheit für alle Generationen

- Der Dorfplatz wird täglich von vielen Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Familien genutzt.
- Motorisierter Verkehr und die aktuell unübersichtliche und unklare Verkehrsführung führen zu einem erhöhten Unfallrisiko sowie zu Unsicherheitsgefühlen, insbesondere auf dem Schulweg.

2. Lebendige Begegnungszone

- Der Dorfplatz ist das Zentrum des öffentlichen Lebens in Langnau am Albis.
- Eine autofreie Gestaltung schafft Raum für Märkte, Quartierveranstaltungen, Gastronomie, Vereine und spontane Begegnungen.
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass autofreie Plätze die soziale Interaktion stärken und das Dorfzentrum beleben.

3. Rechtliche Grundlage

- Die Initiative ist als Ergänzung der Allgemeinen Polizeiverordnung (gültig ab 1.3.2017) gedacht.
- Gemäss Art. 1 und Art. 17 der Polizeiverordnung liegt es im Zweck und im Vollzug der Gemeinde, die Benützung öffentlicher Plätze zu regeln und die Sicherheit zu gewährleisten.

- Eine autofreie Regelung ist somit eine konsequente und verhältnismässige Massnahme im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten.

4. Verkehrliche Auswirkungen

- Die Kurzbeurteilung der SNZ Ingenieure (24.06.2025) zeigt, dass die erwarteten Verkehrsverlagerungen im Quartier verkraftbar sind. Die prognostizierte Verkehrszunahme auf den umliegenden Strassen liegt deutlich unter den Richtwerten für die maximale Belastbarkeit von Quartierstrassen.
- Wir sind überzeugt, dass ein sorgfältig umgesetztes Konzept (Signalisation, Parkraumbewirtschaftung, Anlieferlösungen) praktikabel und für die Bevölkerung tragbar ist.

E.3. Schlussfolgerung

Ein autofreier Dorfplatz ist eine Investition in die Lebensqualität unserer Gemeinde. Er schafft Sicherheit, stärkt den sozialen Zusammenhalt und macht das Dorfzentrum attraktiver. Wir bitten die Stimmberchtigten deshalb, unserer Initiative zuzustimmen.

F. Polizeiverordnung – synoptische Darstellung

<u>heutige gültige Polizeiverordnung</u>	<u>Initiativtext</u>
<p>Art. 17 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, in denen ein Alkoholkonsumverbot gilt.</p> <p>² Die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen sind bewilligungspflichtig und können mit einer Gebühr belegt werden.</p> <p>³ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.</p>	<p>Art. 17 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, in denen ein Alkoholkonsumverbot gilt.</p> <p>² Die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen sind bewilligungspflichtig und können mit einer Gebühr belegt werden.</p> <p>³ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.</p> <p>Art. 17a autofreie Zone Dorfplatz</p> <p>Der Dorfplatz dient als zentraler Begegnungs-ort für die Gemeinde und soll die Lebensqualität, Sicherheit und den sozialen Austausch fördern. Um dies zu gewährleisten, wird der Dorfplatz als autofreie Zone erklärt. Der Zugang ist ausschliesslich für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende gestattet. Anlieferungen, Notfall- und Einsatzfahrzeuge sind davon ausgenommen. Weitere Ausnahmen bedürfen einer behördlichen Bewilligung.</p>

G. Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020 ist für die Änderung der Polizeiverordnung die Gemeindeversammlung zuständig.

H. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Initiative aufgrund seiner Begründungen in Lit. D abzulehnen.

I. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)Ausgangslage

Die Einzelinitiative von Nicole Joller und Jeannine Bucher verlangt, die Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen. Damit soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um den Dorfplatz als autofreie Zone zu erklären. Konkret würde die Durchfahrt zwischen der Parkhauszufahrt beim Coop und der Neuen Dorfstrasse gesperrt werden. Die Initiantinnen möchten den Dorfplatz so zu einem zentralen Begegnungsort machen, der Lebensqualität, Sicherheit und den sozialen Austausch fördert. Zugelassen wären ausschliesslich Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrradfahrende. Anlieferungen sowie Notfall- und Einsatzfahrzeuge wären weiterhin erlaubt. Weitere Ausnahmen könnten nur mit einer behördlichen Bewilligung erfolgen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Initiative. Er begründet den ablehnenden Antrag mit einer Mehrbelastung der Quartierstrasse durch Durchgangsverkehr und den Kosten, welche eine Umsetzung der Initiative mit sich bringen würde.

Erwägungen

Die RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten (§ 59 Abs. 1 GG). Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten oder das Gemeindeparlament entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist (§ 59 Abs. 2 GG). Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit (vgl. § 59 Ab. 3 GG).

Die RPK hat Verständnis für das Anliegen der Initiantinnen, die Attraktivität des Dorfplatzes als Ort der Begegnung zu fördern. Eine Umsetzung der Initiative würde aber voraussichtlich erhebliche Kosten mit sich bringen, welche heute nicht abschätzbar sind. Neben den unmittelbaren Kosten für bauliche Massnahmen am Dorfplatz und der geplanten Umfahrungsstrecke (Sperren, Signalisation etc.) ist auch an Folgekosten zu denken (z.B. Forderungen von Anwohnern für Lärmschutzmassnahmen oder betroffenen Gewerbebetrieben für Umsatzeinbussen). Unter Berücksichtigung der aktuellen finanzpolitischen Lage der Gemeinde und der grossen Unsicherheiten bei der Umsetzung der Initiative, kann die RPK diese nicht zur Annahme empfehlen.

Beschluss der RPK

Die RPK empfiehlt den Stimmberchtigten, die Initiative abzulehnen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber